AUFTRAG LSW BEREGNUNGSSTROM

1. ANSCHRIFT DES KUNDEN (AUFTRAGGEBER/RECHNUNGSANSCHRIFT)	5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT
	Gläubigeridentifikationsnummer der LSW: DE29ZZZ00000662830 Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT
Vorname, Name, Firma*	
Straße, Hausummer*	Ich ermächtige die LSW Energie GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Last- schrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der LSW Energie Gmbl & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb vo acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrage
PLZ,Ort*	verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
E-Mail Telefon	Name des Kontoinhabers
2. VERBRAUCHSSTELLE	Name des Kreditinstituts
Kundennummer*	IBAN
Zählernummer*	BIC Kreditinstitut
	Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers
Straße, Hausummer (nur falls abweichend von Punkt 1)	Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist keine Voraussetzung für das Zustande-
PLZ, Ort (nur falls abweichend von Punkt 1)	kommen dieses Vertrages.
3. PREIS- UND LIEFERBEDINGUNGEN	6. AUFTRAGSERTEILUNG
3.1 PREISE LSW BEREGNUNGSSTROM Arbeitspreis: 19,50 Cent/kWh brutto (16,386 Cent/kWh netto) Arbeitspreis Nachtstrom: 17,89 Cent/kWh brutto (15,036 Cent/kWh netto) Grundpreis* ohne Wandler: 7,91 Euro/Monat brutto (6,65 Euro/Monat netto) Grundpreis* mit Wandler: 18,25 Euro/Monat brutto (15,34 Euro/Monat netto) (Preisstand 1. April 2015. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer) * Die Berechnung des Grundpreises erfolgt nur in den Monaten April bis September eines Jahres.	Hiermit beauftragt der Kunde die LSW mit der Lieferung von Strom für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Stromliefervertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisheriger Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und der LSW. Neben diesem Auftrag gelten ergänzend die beigefügten Allgemeinen Strom- bedingungen als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Kunde bestätigt mit sein Unterschrift deren Erhalt . Der Kunde bevollmächtigt hiermit die LSW, soweit erforderlich den für die vorgenannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Liefervertrag zu kündigen ur die erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.
Ja, ich bin Mitglied im Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg und möchte die jeweils zwischen diesem und der LSW vereinbarten	Ort, Datum, Unterschrift des Kunden für Auftragserteilung
Vorteile für Mitglieder in Anspruch nehmen.	7. WIEDERRUFSBELEHRUNG
Mitgliedsnummer 3.2 Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber. Informationen zu den für Sie geltenden Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Netzbetreiber. Bei einer Änderung der Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten durch den örtlich zuständigen	Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (LSW Energie GmbH & Co. KG, Heßlinger Str. 1-5, 38440 Wolfsburg, Telefonnummer 05361 189-3600, Faxnummer 05361 189-3699, E-Mail-Adresse: service@lsw.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch. Eine Änderung der Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken.	Folgen des Widerrufs:
3.3 Voraussetzungen für die Stromlieferung LSW beliefert die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt, der Netz- betreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler nutzt und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Nutzt der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler, bleibt es LSW vorbehalten, den Vertrag anzunehmen. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.	Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erha ten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstig: Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie be der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklic etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgeltte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom währen der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen,
3.4 Laufzeit und Kündigung Der Vertrag beginnt mit Beginn des Monats, in dem die Rücksendung des vom Kunden unterzeichneten Auftrages erfolgt – maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der LSW – und endet am 31.12.2016. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§314 BGB) bleibt unberührt. Jede Kündigung Bedarf der Textform.	der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrecht: hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Durch Ankreuzen erkläre ich mich damit einverstanden, dass die LSW mich tagsüber tele nisch und per E-Mail über eigene Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energieversorgung informiert sowie zu meiner Zufriedenheit mit den Leistungen von der
4. DERZEITIGE STROMVERSORGUNG	LSW befragt bzw. zu entsprechenden internetbasierten Befragungen einlädt. Sie könner Ihr Einverständnis jederzeit gegenüber LSW Energie GmbH & Co. KG, 38432 Wolfsburg, pr E-Mail an service@lsw.de widerrufen.
Bisheriger Stromlieferant*	
Vorjahresverbrauch in kWh*	

*Pflichtfeld Stand: WEB01.2016



<u>AUFTRAG LSW BEREGNUNGSSTROM</u> (AUSFERTIGUNG FÜR DEN KUNDEN)

1. ANSCHRIFT DES KUNDEN (AUFTRAGGEBER/RECHNUNGSANSCHRIFT)	5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT
	Gläubigeridentifikationsnummer der LSW: DE29ZZZ00000662830 Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT
Vorname, Name, Firma* Straße, Hausummer*	Ich ermächtige die LSW Energie GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Last- schrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der LSW Energie GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb vo
	acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
PLZ,Ort*	
E-Mail Telefon	Name des Kontoinhabers
2. VERBRAUCHSSTELLE	Name des Kreditinstituts
Kundennummer*	IBAN
Zählernummer*	BIC Kreditinstitut
Straße, Hausummer (nur falls abweichend von Punkt 1)	Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers
	lem:prop:prop:prop:prop:prop:prop:prop:pro
PLZ, Ort (nur falls abweichend von Punkt 1)	6. AUFTRAGSERTEILUNG
3. PREIS- UND LIEFERBEDINGUNGEN 3.1 PREISE LSW BEREGNUNGSSTROM Arbeitspreis: 19,50 Cent/kWh brutto (16,386 Cent/kWh netto) Arbeitspreis Nachtstrom: 17,89 Cent/kWh brutto (15,036 Cent/kWh netto) Grundpreis* ohne Wandler: 7,91 Euro/Monat brutto (6,65 Euro/Monat netto) Grundpreis* mit Wandler: 18,25 Euro/Monat brutto (15,34 Euro/Monat netto) (Preisstand 1. April 2015. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer) * Die Berechnung des Grundpreises erfolgt nur in den Monaten April bis September eines Jahres.	Hiermit beauftragt der Kunde die LSW mit der Lieferung von Strom für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Stromliefervertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und der LSW. Neben diesem Auftrag gelten ergänzend die beigefügten Allgemeinen Strombedingungen als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Kunde bestätigt mit seine Unterschrift deren Erhalt. Der Kunde bevollmächtigt hiermit die LSW, soweit erforderlich, den für die vorgenannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Liefervertrag zu kündigen und die erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.
☐ Ja, ich bin Mitglied im Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg und möchte die jeweils zwischen diesem und der LSW vereinbarten Vorteile für Mitglieder in Anspruch nehmen.	Ort, Datum, Unterschrift des Kunden für Auftragserteilung 7. WIEDERRUFSBELEHRUNG
Mitgliedsnummer 3.2 Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber. Informationen zu den für Sie geltenden Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Netzbetreiber. Bei einer Änderung der Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch. Eine Änderung der Tag- und Nachtstromzeiten,	Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (LSW Energie GmbH & Co. KG, Heßlinger Str. 1–5, 38440 Wolfsburg, Telefonnummer 05361 189-3600, Faxnummer 05361 189-3699, E-Mail-Adresse: service@lsw.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Sperrzeiten und Freigabezeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken. 3.3 Voraussetzungen für die Stromlieferung LSW beliefert die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler nutzt und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Nutzt der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler, bleibt es LSW vorbehalten, den Vertrag anzunehmen. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.	Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigst Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen,
3.4 Laufzeit und Kündigung Der Vertrag beginnt mit Beginn des Monats, in dem die Rücksendung des vom Kunden unterzeichneten Auftrages erfolgt – maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der LSW – und endet am 31.12.2016. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§314 BGB) bleibt unberührt. Jede Kündigung Bedarf der Textform.	der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Durch Ankreuzen erkläre ich mich damit einverstanden, dass die LSW mich tagsüber telef nisch und per E-Mail über eigene Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energieversorgung informiert sowie zu meiner Zufriedenheit mit den Leistungen von der LSW befragt bzw. zu entsprechenden internetbasierten Befragungen einlädt. Sie können
4. DERZEITIGE STROMVERSORGUNG	Ihr Einverständnis jederzeit gegenüber LSW Energie GmbH & Co. KG, 38432 Wolfsburg, pe E-Mail an service@lsw.de widerrufen.
Bisheriger Stromlieferant*	
Vorjahresverbrauch in kWh*	
Monatlicher Abschlag	

*Pflichtfeld Stand: WEB01.2016



ALLGEMEINE STROMLIEFERBEDINUNGEN

DER LSW ENERGIE GMBH & CO. KG (LSW) - STAND 1. APRIL 2014

1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

LSW liefert für die vertragliche(n) Verbrauchsstellen(n) des Kunden Strom mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an das Ende des Netzanschlusses. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar.

2 UMFANG DER STROMLIEFERUNGEN

- $\textbf{2.1} \, LSW \, deckt \, den \, gesamten \, leitungsgebundenen \, Strombedarf \, des \, Kunden \, zu \, den \, Bedingungen \, dieses \, Vertrages. \, Dies gilt nicht,$
- soweit der Kunde seinen Strombedarf durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung, Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien oder durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate), deckt,
- soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unter brochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von LSW nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht oder
- soweit und solange LSW an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, LSW von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LSW nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht. LSW ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS · LIEFERBEGINN

Der Kunde unterbreitet LSW durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung von LSW zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. LSW behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.

4 PREISBESTANDTEILE

- 4.1 Die Nettopreise enthalten die Entgelte für Erzeugung, Beschaffung, Transport, Vertrieb, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe, staatlich veranlasste Komponenten (u. a. KWKG-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG, § 19 StromNEV-Umlage) sowie die Stromsteuer. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.
- 4.2 Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragt, werden die in den Nettopreisen enthaltenen Kosten für Messstellenbetrieb/-dienstleistung erstattet.

5 PREISÄNDERUNGEN

LSW wird bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

5.1 Änderungen der Strom- oder Umsatzsteuer

Ändert sich die Höhe der Strom- oder Umsatzsteuer, gibt LSW diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

5.2 Sonstige Preisänderungen

Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

- **5.2.1** Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:
- **5.2.1.1** Änderungen der Höhe
- einer der folgenden Umlagen: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17 f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4 b EnWG/ § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV oder
- der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder
 der Konzessionsabgabe;
- 5.2.1.2 Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;
- **5.2.1.3** Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.
- **5.2.2** Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 5.2.1 unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.
- **5.3** Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen
- **5.3.1** LSW teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 5.2 mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
- 5.3.2 Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 5.2 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. LSW wird dem Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

6 ABLESUNG · ZUTRITTSRECHT · NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN

- **6.1** LSW legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber, vom Messdienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde.
- $\textbf{6.2} \, LSW \, kann \, die \, Messeinrichtungen \, selbst \, ablesen \, oder verlangen, \, dass \, diese \, vom \, Kunden \, abgelesen \, werden, \, wenn \, dies$
- · zum Zwecke einer Abrechnung
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- bei einem berechtigten Interesse von LSW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. LSW darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- **6.3** Beauftragte von LSW haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **6.4** LSW kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln, wenn der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber/-dienstleister oder ein Beauftragter von LSW das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- **6.5** LSW ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 EichG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei LSW, so hat er LSW zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen LSW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

7 ABRECHNUNG

- 7.1 LSW rechnet den Verbrauch von Strom in der Regel einmal j\u00e4hrlich ab. Bei von der j\u00e4hrlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen.
- 7.2 Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit den Nettoarbeitspreisen multipliziert, der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet (Bruttopreise). Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesgenau ab Lieferbeginn.
- 7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Bruttopreise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

$\textbf{8} \, \textbf{RECHNUNGSSTELLUNG} \cdot \textbf{ABSCHLAGSZAHLUNG} \cdot \textbf{BEZAHLUNG}$

- 8.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann LSW für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden für den ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Stromverbrauchs ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In den folgenden Abrechnungszeiträumen wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Stromverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Stromverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet, anhand dieses Wertes werden die Abschläge anteilig berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet LSW den übersteigenden Betrag unverzüglich bzw. verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung.
- 8.2 Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat leisten.
- 8.3 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von LSW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 8.4 Bei Zahlungsverzug kann LSW die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- $\textbf{8.5} \, \text{Einwände} \, \text{gegen Rechnungen} \, \text{und Abschlagsberechnungen} \, \text{berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn}$
- die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 BGB bleibt davon unberührt.
- **8.6** Gegen Ansprüche von LSW kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags (so genannter Berechnungsfehler) festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von LSW erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeit raum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9 VORAUSZAHLUNG · SICHERHEITSLEISTUNG

- **9.1** LSW ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird LSW den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt LSW Abschlagszahlungen, so kann LSW die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 9.2 LSW kann anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
 9.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann LSW in ange-
- **9.3** Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann LSW in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann LSW die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

10 UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

- 10.1 LSW kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbre chen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- $\textbf{10.2} \, \mathsf{LSW} \, \mathsf{ist} \, \mathsf{berechtigt}, \, \mathsf{bei} \, \mathsf{anderen} \, \mathsf{Zuwiderhandlungen} \, \mathsf{gegen} \, \mathsf{die} \, \mathsf{Bestimmungen} \, \mathsf{dieses}$ Vertrags, insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. LSW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug wird LSW eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen LSW und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von LSW resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 10.3 LSW hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Ziffer 8.4 Sätze 2-5 gelten entsprechend.

11 HAFTUNG

- 11.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 11.2 LSW haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet LSW für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. LSW haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunderegelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von LSW ausgeschlossen.

 11.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 11.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die LSW einzustehen hat.

12 ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN · WIDERSPRUCHSRECHT

- 12.1 LSW ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern: Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn) ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird LSW den Kunden besonders hinweisen. LSW wird diesem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zugrunde legen.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

13 DATENSCHUTZ · DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNG

- 13.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von LSW und die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Werbung per Post sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Konzernunternehmen oder externe Dienstleister (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung sowie IT-Dienstleister) im Rahmen einer Auftragsdaten verarbeitung weitergegeben. Netzbetreiberund Messstellenbetreiber/-dienstleister sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an LSW weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG handelt. LSW wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten. Hinweis: Der Nutzung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Werbung per Post, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Mitteilung auf dem Postweg an LSW Energie GmbH & Co. KG, 38432 Wolfsburg, oder per E-Mail: service@lsw.de widersprochen werden.
- 13.2 Im Rahmen des Forderungseinzugs bedient sich LSW im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung verschiedener Inkassodienstleister zum ggw. Zeitpunkt unter anderem der Continental Inkasso GmbH, der Creditreform Hannover-Celle Bissel & Kruschel KG sowie der IHD Inkasso GmbH. Im Fall eines Forderungsausfalls werden die Daten des Kunden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28a BDSG an die Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermittelt. In einem Inkassofall ist der zuständige Dienstleister im Kundenanschreiben angegeben.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- **14.1** LSW darf sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.
- **14.2** Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von LSW im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- $\textbf{14.3} \, \text{LSW wird einen m\"{o}glichen Lieferantenwechsel z\"{u}gig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchf\"{u}hren.}$
- **14.4** Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.
- 14.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.6 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

${\it Gesetzliche\,Informationspflichten:}$

Energieeffizienz: Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice richten: Per Post an LSW Energie GmbH & Co. KG, 38432 Wolfsburg, telefonisch unter 05361 189-3600 oder per E-Mail an service@lsw.de.

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt ihnen Informationen über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22 48 05 00, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein **Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V.** beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufrieden stellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-27 57 24 00, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

LSW Energie GmbH & Co. KG, Heßlinger Str. 1–5, 38440 Wolfsburg Sitz Wolfsburg, Amtsgericht Braunschweig HRA 201368, Persönlich haftende Gesellschafterin: LSW Energie Verwaltungs-GmbH Sitz Wolfsburg, Amtsgericht Braunschweig HRB 204157 Geschäftsführung: Jürgen Hüller, USt-IdNr. DE289246324



MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An LSW Energie GmbH & Co. KG Heßlinger Straße 1–5 38440 Wolfsburg

Faxnummer: 05361 189-3699 E-Mail-Adresse: service@lsw.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:
Bestellt am*/ erhalten am*
Name des/der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)

* Unzutreffendes streichen.